



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

4. Anhaltspunkte

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

weniger als neunmal hintereinander genannt haben. Eine solche Vollständigkeit war nicht nötig, wenn das Recht aufgezeichnet wurde. Es war eine abgekürzte Darstellung möglich. Wenn man die ständischen Relationszahlen kannte, dann genügte die Mitteilung der in Gruppe 1 enthaltenen Bußzahlen; alle anderen Bußzahlen konnten für den praktischen Fall durch Rechnung mit Hilfe der Relationszahlen gewonnen werden.

Die Lex Saxonum gibt nun m. E. eine solche abgekürzte Darstellung der sächsischen Lagsaga. Nur die Bußzahlen der Gruppe 1 sind ausführlich mitgeteilt; dann ist aus der Gruppe 9 die Wergeldzahl und eine Angabe über das allgemeine Verhältnis dieser Bußen zu den Bußen der Gruppe 1 hinzugefügt.

4. Dafür, daß eine solche abgekürzte Darstellung vorliegt, kommen vor allem vier Umstände in Betracht:

a) Diese Auffassung ist m. E. die einzige, welche das Fehlen der Frilingsbußen verständlich macht. Außerhalb dieses Teils der Lex, insbesondere in den Capitularien wird bei jeder Erwähnung ständisch abgestufter Zahlen der Friling zwischen dem Edeling und dem Laten genannt. Er hat seine eigene Zahl, die erwähnt wird. Auch bei den Deliktsbußen muß er eigene Bußen gehabt haben. Weshalb wird er in der Bußordnung, bei der doch die ständischen Unterschiede besonders wichtig waren, mit keinem Worte erwähnt? Die Erklärung ergibt sich, wenn wir die oben aufgestellte Gruppenordnung ins Auge fassen. Der Friling begegnet in den Gruppen 2, 4 bis 6 und 8. Dagegen fehlt er in den Gruppen 1, 3, 7 und 9, deshalb auch in der Anfangs- und in der Schlußgruppe. Eine Darstellung, die sich auf die Anfangs- und auf die Schlußgruppe beschränkte, mußte notwendigerweise zum Verschwinden der Frilingsbußen führen. Die Feststellung konnte der Ausrechnung überlassen bleiben. Ihre Höhe wurde durch die Angabe der Edelingsbußen für den Kenner der Relationen ebenfalls festgestellt.

b) Diese Auffassung erklärt auch ganz allein das eigentümliche Verhältnis der Latenbußen zu den Edelingsbußen. Überall sonst ist das Verhältnis 1:3 (Cap. Sax. c. 3, Privatbußen, Leistungsrelation), oder 1:4 (Strafzahlen = Empfangsrelation). Das Verhältnis der Bußen kann bei Gleichheit des Täters kein anderes gewesen sein als eine dieser Relationen. In der Lex Saxonum begegnet uns aber 12:1. Das ist nur durch eine doppelte Abstufung bei den Delikten »Late gegen Late« verständ-

lich. Bei einer Vergleichung der Bußen der Gruppe 1 und der Gruppe 9 mußte eben durch die Kombination der beiden Abstufungen sich das Verhältnis 12:1 ergeben, das wir in der *Lex Saxonum* finden.

c) Diese Auffassung ergibt sich endlich auch aus der genauen Analyse der angegebenen Edelingsdelikte. Der lateinische Wortlaut läßt allerdings nicht erkennen, daß nicht nur der Verletzte, sondern auch der Täter als Edeling gedacht war. Der Stand des Täters wird nicht erwähnt, wie übrigens gelegentlich auch nicht der Stand des Verletzten. Aber die Eideszahlen ergeben, daß in der deutschen Vorlage Tatbestände behandelt wurden, in denen nicht nur der Verletzte, sondern auch der Täter Edeling war. Der Translator muß also falsch übersetzt haben, weil er die Erheblichkeit dieses Elements nicht kannte. Die Erkenntnis dieser Beschränkung gibt aber Veranlassung, die gleiche Beschränkung und den gleichen Übersetzungsfehler bei denjenigen Angaben zu unterstellen, die über die Laten gemacht sind. Wenn der Translator bei jedem der Edelings-tatbestände den Hinweis auf den Stand des Täters ganz folgerichtig gestrichen hat, so besteht eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß er bei den Latenbußen ebenso verfahren ist. Denn die Erkenntnis, daß die zuerst vorgetragene Deliktsgruppe nur gleichständische Delikte umfaßte, beweist, daß eine Gruppenordnung der oben erwähnten Art in der sächsischen *Lagsaga* bestand. Wenn dies der Fall war, dann mußte eine entsprechende gleichständische Gruppe für die Delikte der Laten »untereinander« am Schluß der Tabelle gegeben sein.

d) Durch diese Auffassung wird es endlich verständlich, weshalb die Aufzählung der Bußzahlen Edeling gegen Edeling mit den Angaben über *ruoda* und *premium* schließt. Diese Angaben sind auf Grundzahlen zu beziehen, welche mit Hilfe der als bekannt vorausgesetzten Relationszahlen die Berechnung der Bußzahlen bei den übrigen Deliktskombinationen ermöglichten.

5. Die vorstehend vertretene Deutung widerspricht allerdings dem Wortlaut des Gesetzes, wie er sich bei lateingemäßer Auslegung ergibt. In meinem Gemeinfreien hatte ich diese Erklärung nur als »möglich« bezeichnet, weil ich damals Bedenken trug, einem karolingischen Gesetze eine so weitgehende Unrichtigkeit der Fassung zuzutrauen. Meine späteren